

53. Ist zur Umschreibung im Grundbuch auf die Erben eines in der Ostmark wohnhaft gewesenen Reichsdeutschen auch im Gebiet des Altreiches die Einantwortungsurkunde des ostmärkischen Verlassenschaftsgerichts ausreichend oder ein Erbschein erforderlich?
ABGB. §§ 797, 798. BGB. § 2369 Abs. 2. GBD. § 35. Nachlaßabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 5. Februar 1927 (RGBl. II S. 506) § 18.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 3. Dezember 1941 in einer Nachlaßsache. VIII GB 103/41.

Der Antrag des Amtsgerichts Graz auf Übertragung einer Verlassenschaftsabhandlung von diesem Amtsgericht an das Amtsgericht Herzberg (Harz) wurde abgelehnt aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der Erblasser, zu dessen Nachlaß ein im Amtsgerichtsbezirk Herzberg belegenes Grundstück gehört, hatte seinen Wohnsitz in Graz,

also im Rechtsgebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Obwohl er aus dem Altreich stammt, sind daher für seine Beerbung nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 164 S. 355) die Vorschriften des genannten Gesetzbuchs seit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (RGBl. I S. 1072) maßgebend, damit aber auch nach § 798 ABGB, die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 9. August 1854 über das Verfahren. Abgesehen davon, daß § 31 M. nur die Abgabe an Gerichte ermöglicht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen, ist deshalb schon wegen der abweichenden Verfahrensbestimmungen die Übertragung einer Verlassenschaftsabhandlung aus dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Rechtsgebiet des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht möglich.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt keinen Erbschein. Nach § 18 des Nachlassabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem früheren Bundesstaat Österreich vom 5. Februar 1927, das nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich als innerstaatliches Recht anzuwenden ist (vgl. hierzu den Zweiten Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. März 1938 — RGBl. I S. 255 — und die Verordnung zum Neuaufbaugesetz vom 2. Februar 1934 — RGBl. I S. 81 —), können die Erben aber Umschreibungen im Grundbuch auf sich auch im Gebiete des Altreichs auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts erwirken, mit dem ihnen der Nachlaß nach § 797 ABGB. eingantwortet wird (Einantwortungsurkunde). Eines Erbscheins bedürfen sie dafür trotz des § 35 GBD. nicht, weil diese Bestimmung durch das erwähnte Nachlassabkommen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich außer Kraft gesetzt worden ist. Die von den Erben beantragte Erteilung eines Erbscheins wird sich deshalb erübrigen. Sollte sie aus besonderen Gründen trotzdem erforderlich werden, würde das Amtsgericht Herzberg als Gericht der belegenen Sache zur Erteilung eines beschränkten Erbscheins nach § 2369 BGB. und § 73 FGG. befugt sein; allerdings wird der Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung bei dem Amtsgericht Graz abzuwarten sein.